

17.04.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7312 vom 6. März 2026
des Abgeordneten Dr. Christian Blex AfD
Drucksache 18/18036

Ramadan an Schulen in Nordrhein-Westfalen – Wahrung staatlicher Neutralität, Schutz des Kindeswohls und Verhinderung religiös geprägter Parallelstrukturen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit Beginn des islamischen Fastenmonats Ramadan verzichten gläubige Muslime tagsüber auf Nahrung und Flüssigkeit. Nach islamischer Lehre sind Kinder vor Erreichen der Religionsmündigkeit nicht zum Fasten verpflichtet.¹ Dennoch mehren sich Berichte aus europäischen Großstädten, wonach zunehmend auch Grundschüler ganztägig fasten. Lehrkräfte berichten dort von Konzentrationsstörungen, körperlicher Schwäche, Kreislaufproblemen sowie von sozialem Druck unter Schülern, sich dem Fasten anzuschließen.²

Sollte sich eine solche Entwicklung auch in Nordrhein-Westfalen abzeichnen, würde dies zentrale Grundprinzipien unseres Gemeinwesens berühren: den staatlichen Erziehungsauftrag, das Neutralitätsgebot des Staates sowie den Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Minderjährigen.

Schulen sind Orte der Wissensvermittlung und der Werteordnung des Grundgesetzes. Sie dürfen weder religiösen Praktiken untergeordnet noch durch gruppendynamische Prozesse faktisch in religiös geprägte Sozialräume transformiert werden. Wenn religiöse Gebote oder soziale Erwartungen innerhalb von Schülergruppen dazu führen, dass Kinder selbst im Grundschulalter fasten, gesundheitliche Einschränkungen in Kauf nehmen oder sich einem Anpassungsdruck ausgesetzt sehen, stellt sich die Frage, ob der Staat seiner Schutzpflicht in ausreichendem Maße nachkommt.

Besonders problematisch wäre eine Entwicklung, bei der sich an einzelnen Schulstandorten religiös motivierte Verhaltensnormen faktisch durchsetzen und dadurch Schüler, die nicht teilnehmen, unter Rechtfertigungsdruck geraten. Der schulische Raum ist weltanschaulich neutral. Er darf nicht durch informelle religiöse Normsetzungen geprägt werden.

¹ <https://www.deutschlandfunkkultur.de/ehrgeizige-entbehrungen-was-kinder-motiviert-im-ramadan-zu-fasten-dlf-kultur-a17f20fa-100.html>.

² <https://www.ndr.de/kultur/sendungen/freitagsforum/Ramadan-Fasten-auch-in-der-Schule,klattramadan100.html>; <https://apollo-news.net/es-regiert-der-gruppenzwang-selbst-grundschler-fasten-immer-hufiger/>; <https://www.merkur.de/welt/fastete-wegen-ramadan-schueler-klappt-im-unterricht-zusammen-94183930.html>.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 7312 mit Schreiben vom 17. April 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen (§ 2 Absatz 7 Satz 1 Schulgesetz NRW). Es ist die gemeinsame Aufgabe aller an Schule Beteiligten, dass sich in der Schulgemeinschaft alle akzeptiert, sicher und gut aufgehoben fühlen.

- 1. Welche Berichte von Schulen bzw. Eltern aus den letzten fünf Schuljahren liegen der Landesregierung vor, aus denen hervorgeht, dass Schüler in Nordrhein-Westfalen – insbesondere im Grundschulalter – während des Ramadans ganztägig fasten? (Bitte die Informationen nach Schulform, Regierungsbezirk und Schuljahr aufschlüsseln.)**

Der Landesregierung liegen hierzu derzeit weder Berichte von Schulen oder Eltern noch weiterführende Informationen vor.

- 2. Welche Berichte von Schulen bzw. Eltern sind der Landesregierung in den letzten fünf Schuljahren bekannt geworden, in denen das Fasten minderjähriger Schüler während des Ramadans zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt hat? (Bitte die Art, Anzahl und Entwicklung dieser Fälle nach Schulform, Regierungsbezirk und Schuljahr aufschlüsseln.)**

Der Landesregierung liegen hierzu derzeit weder Berichte von Schulen oder Eltern noch weiterführende Informationen vor.

- 3. Welche Berichte von Schulen bzw. Eltern sind der Landesregierung in den letzten fünf Schuljahren bekannt geworden, in denen das Fasten minderjähriger Schüler während des Ramadans zu Einschränkungen schulischer Aktivitäten geführt hat, beispielsweise im Sportunterricht? (Bitte die Informationen nach Schulform, Regierungsbezirk und Schuljahr aufschlüsseln.)**

Der Landesregierung liegen hierzu derzeit weder Berichte von Schulen oder Eltern noch weiterführende Informationen vor.

- 4. Welche Meldungen von Schulen bzw. Eltern sind der Landesregierung in den letzten fünf Schuljahren bekannt geworden, aus denen hervorgeht, dass Schüler aufgrund religiös geprägter Gruppendynamiken unter sozialem Druck standen, sich dem Fasten anzuschließen respektive bestimmte religiöse Verhaltensweisen zu übernehmen? (Bitte die Informationen nach Schulform, Regierungsbezirk und Schuljahr aufschlüsseln.)**

Das Ministerium für Schule und Bildung führt keine inhaltsbezogene Statistik zu Eingaben und Beschwerden. Eine Meldepflicht der Schulen gegenüber der Schulaufsicht besteht nicht.

Berichte über religiös bedingte Konflikte an Schulen erreichen das zuständige Referat der obersten Schulaufsicht in geringer Zahl.

5. Welche konkreten Maßnahmen der Schulaufsicht bestehen in Nordrhein-Westfalen, um das Neutralitätsgebot an öffentlichen Schulen zu gewährleisten? (Bitte für die letzten fünf Schuljahre angeben, in welchen Fällen Prüfungen durchgeführt wurden, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis.)

Das Neutralitätsgebot ergibt sich aus § 2 Absatz 7 und 8 Schulgesetz NRW. Gleichwohl ist der Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht wertneutral, sondern verlangt ein aktives Einstehen für die verfassungsmäßigen Grundwerte.

Schulämter und Bezirksregierungen beraten bei Bedarf anlassbezogen Schulen, sofern es Rückfragen von Beteiligten (Schülerschaft, Elternschaft, Lehrkräfte) zum Neutralitätsgebot gibt.